

# Gemeinde Benken

Schutzverordnung (genehmigt 2008, inkl. Änderungen  
2011 und 2023)

Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-,  
Burger- und Kaltbrunner Riet 03.12.1998

- ✚ Nachtrag 1 Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet 31.05.2007
- ✚ Nachtrag 2 Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet 14.01.2008
- ✚ Nachtrag 3 Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet 14.01.2009

Politische Gemeinde



# Schutzverordnung



Ausgabe 2011

## Inhaltsverzeichnis

### Schutzverordnung

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Verhältnis zu anderem Recht	3
Art. 4	Umgebungsschutz	3
<b>2.</b>	<b>Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien</b>	<b>3</b>
Art. 5	Naturschutzgebiete	3
a)	Allgemeines	3
b)	Bewirtschaftung	4
Art. 6	Pufferflächen	4
Art. 7	Landschaftsschutzgebiet Benkner Büchel	4
Art. 8	Umgebungsfläche Amphibienlaichgebiet	5
Art. 9	Ortsbildschutzgebiet	5
Art. 10	Kuppenschutzgebiete	6
Art. 11	Kulturobjekte	7
Art. 12	Natur- und Landschaftsschutzobjekte	6
Art. 13	Archäologische Fundstätten	7
Art. 14	Historische Verkehrswege	7
<b>3.</b>	<b>Beiträge</b>	<b>7</b>
Art. 15	Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen	7
Art. 16	Abgeltung ökologischer Leistungen	8
<b>4.</b>	<b>Vollzug</b>	<b>8</b>
Art. 17	Bewilligungspflicht	8
Art. 18	Bewilligung	8
Art. 19	Markierung	9
Art. 20	Aufsicht und Pflege	9
Art. 21	Ersatzvornahme	9
Art. 22	Zuwiderhandlungen	9
Art. 23	Inkrafttreten	9
	Genehmigungsvermerke	11

### Verzeichnis der geschützten Gebiete und Objekte

1. Naturschutzgebiete	12
2. Ortsbildschutzgebiet	13
3. Kuppenschutzgebiete	13
4. Kulturobjekte	13
5. Natur- und Landschaftsschutzgebiete	15
6. Archäologische Fundstätten	19

### Anhänge

Anhang I	Projekt Hochwasserschutz Linth 2000	19
Anhang II	Plan: Bauliche Massnahmen am Linthkanal	19
Anhang III	Beschreibung der Gemeinde Benken mit ihrer Bebauung	21 / 22

Der Gemeinderat Benken SG erlässt, gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGs 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGs 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

## Schutzverordnung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen gelten für nachstehende, im Schutzplan, M. 1:5'000, dat. 25.5.2001, rev. 07.05.2010 , und im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Gebiete und Objekte:

	national	regional	kommunal
1. Naturschutzgebiete			
- Amphibienlaichgebiete	x		
- Flachmoore	x		
- Auenwälder		x	x
- Feuchtgebiete			x
- Trockenwiesen		x	x
2. Pufferflächen			
3. Landschaftsschutzgebiete			
4. Umgebungsfläche Amphibienlaichgebiete			
5. Ortsbildschutzgebiete			
6. Kuppenschutzgebiete			
7. Kulturobjekte			
8. Natur- und Landschaftsschutzobjekte			
- Einzelbäume			
- Baumgruppen			
- Baumreihen			
- Hecken			
- Feld- und Ufergehölze			
- Erratische Blöcke / Stollen / Steinbruch / Natursteinmauer			
9. Archäologische Fundstätten			
10. Historische Verkehrswege			

<sup>2</sup> Das Teilgebiet des Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet ist nicht Gegenstand dieser Schutzverordnung, da es Bestandteil der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet, vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 3. Dezember 1998, ist. Dazu gehören auch die erweiterten Flächen gemäss den Nachträgen zur Natur- und Landschaftsschutzverordnung und Schutzplan. Diese Gebiete sind im Schutzplan als Hinweis aufgeführt.

<sup>3</sup> Das Unterhaltsgebiet Projekt Hochwasserschutz Linth 2000, genehmigt am 21. Juni 2007, im Eigentum des Linthwerks ist nicht Gegenstand dieser Schutzverordnung. Die entsprechenden Flächen dienen primär dem Hochwasserschutz. Im Rahmen des Unterhalts werden die Schutzgebiete gepflegt, der Artenreichtum durch angepasste Nutzungen gefördert und Erholungsaktivitäten soweit als möglich zugelassen.

Die im Perimeter Projekt Hochwasserschutz Linth 2000, Linthwerk, enthaltenen Schutzgebiete und Objekte sind im Schutzplan (Änderung) als Hinweis enthalten.

## **Art. 2 Zweck**

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Schutzobjekte.

## **Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht**

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglements vorbehalten.

## **Art. 4 Umgebungsschutz**

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzobjekte sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen, untersagt.

## **2. Besondere Vorschriften für die einzelnen Schutzkategorien**

### **Art. 5 Naturschutzgebiete**

#### **a) Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete verursachen würden, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;

- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten. Die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- das Beweiden.

<sup>2</sup> In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

### **b) Bewirtschaftung**

<sup>1</sup> Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riete) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.

<sup>3</sup> Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

## **Art. 6 Pufferflächen**

<sup>1</sup> In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.

<sup>2</sup> Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Ausnahme einer kurzen Herbstweide;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern.

## **Art. 7 Landschaftsschutzgebiet Benkner Büchel**

<sup>1</sup> Der Benkner Büchel ist aufgrund des charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

<sup>2</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen beeinträchtigen, sind untersagt.

<sup>3</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzu-fügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen anders-lautende Vorschriften erlassen werden.

## **Art. 8 Umgebungsfläche Amphibienlaichgebiet**

In den Umgebungszonen Amphibienlaichgebiet gilt:

- kein Düngeraustrag während der Zeit der Amphibienwanderung zwi-schen dem 15. Februar und dem 15. April;
- kein Ackerbau.

## **Art. 9 Ortsbildschutzgebiet**

<sup>1</sup> Das charakteristische Erscheinungsbild der Siedlung und der Landschaft und ihre natürliche Eigenart sind zu erhalten.

<sup>2</sup> Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten; Abbrüche sind zuläs-sig, wenn es sich um Bauten handelt, die für das Ortsbild nicht massgebend sind und die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört oder das Ortsbild durch einen Neubau aufgewertet wird.

<sup>3</sup> Prägende Freiräume und Anlagen (Mauern, Einfriedungen etc.) sind zu er-halten. Massnahmen zur Umgebungsgestaltung (Mauern, Einfriedungen, Be-läge, Terrainveränderungen etc.) müssen sich gut in die Situation einfügen.

<sup>4</sup> Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Gebäude- und Firsthöhe, Proportionen, Dachform, Stellung und Ausrichtung, Fassadenges-taltung, Materialien und Farbgebung gut ins bestehende Siedlungs- und Landschaftsbild einzufügen.

<sup>5</sup> Zur Erhaltung von Bauten und Anlagen gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Schutz-verordnung können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

## **Art. 10 Kuppenschutzgebiete**

<sup>1</sup> Das Kuppenschutzgebiet umfasst die landschaftsprägenden, exponierten Hügel und Kuppen.

<sup>2</sup> In den Kuppenschutzgebieten sind keine neuen Bauten und Anlagen, sowie andere, das Landschaftsbild störende Eingriffe, wie Terrainveränderungen und Intensivpflanzanlagen, zulässig.

<sup>3</sup> Beim Ersatz bestehender Bauten ist die Volumetrie beizubehalten und auf eine besonders qualitätsvolle Gestaltung zu achten.

## Art. 11 Kulturobjekte

<sup>1</sup> Die Kulturobjekte Kat. A und B sind Schutzobjekte gemäss Art. 98 BaugG. Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

<sup>2</sup> Die Kulturobjekte Kat. A sind in ihrer äusseren und inneren Substanz und ihrer Umgebung zu erhalten.

<sup>3</sup> Die Kulturobjekte Kat. B und ihre Umgebung sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Der Schutzzumfang wird im Zeitpunkt von Bauvorhaben am Schutzobjekt im Einzelfall festgelegt.

<sup>4</sup> Die Kulturobjekte der Kat. C haben ihre Bedeutung aufgrund der Lage und des Zusammenhanges mit ihrer Umgebung. Sie können durch einen Ersatzbau ersetzt werden. Für einen solchen gelten jedoch besonders hohe Anforderung bezüglich Gestaltung und Einpassung.

## Art. 12 Natur- und Landschaftsschutzobjekte (gemäss Art.1, Abs.1)

<sup>1</sup> Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

<sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Unzulässig ist das auf den Stock setzen von mehr als 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.

<sup>3</sup> Die Ausmähung und Unterweidung des Krautsaumes (Kronenbereich von Hecken, Feld- und Ufergehölzen) ist untersagt.

<sup>4</sup> Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen der gleichen oder einer ökologisch gleichwertigen einheimischen Art zu ersetzen.

<sup>5</sup> Die erratischen Blöcke, die Natursteinmauer in der Hornen, der Steinbruch im Bachtal/Fischbach sowie die Stollen auf dem Benkner Büchel sind ungeschmälert zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu bewahren, die ihren Bestand und/oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.

<sup>6</sup> Die Umwandlung der Windschutzalleen in ökologisch wertvollere Hecken ist erwünscht.

### **Art. 13 Archäologische Fundstätten**

<sup>1</sup> Archäologische Fundstätten sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

<sup>2</sup> Terrainveränderungen im Bereich von archäologischen Fundstätten sind sorgfältig vorzunehmen. Beim Fund von Altertümern oder beim Vorliegen ungewöhnlicher Bodenstrukturen sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und dem Gemeinderat Anzeige zu erstatten. Im Übrigen findet die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGs 271.51) Anwendungen.

### **Art. 14 Historische Verkehrswege**

<sup>1</sup> Die im Schutzplan dargestellten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen, Einschnitte, Mauern sowie wegbegleitender, standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört werden. Mauern, Brücken, Stege, Wegsteine, Kreuze, Bildstöcke oder Kapellen sind an ihrem Standort zu erhalten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde regelt den Unterhalt. Dieser soll die Substanzerhaltung und eine angepasste Nutzung gewährleisten.

<sup>3</sup> Bauliche Eingriffe sind bewilligungspflichtig.

## **3. Beiträge**

### **Art. 15 Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen**

<sup>1</sup> An die im Verzeichnis der geschützten Objekte und Schutzgebiete aufgeführten Kulturobjekte werden von der Politischen Gemeinde Benken Beiträge an Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen geleistet, sofern sie vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege angeordnet werden. Dazu gehören alle Massnahmen, die den Charakter und die Eigenheit von Schutzobjekten gemäss Art. 98 BauG berücksichtigen, insbesondere

- Wahrung der historischen Substanzen und des Zeugniswertes;
- Pflege und Bewahrung der städtebaulich oder siedlungsgeschichtlich relevanten Aspekte innerhalb geschützter Zonen und Ortsbilder, vor allem in Bezug auf die historische Substanz;
- Respektierung des Anspruches auf Umgebungsschutz bei Kulturobjekten.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind mit einem Kostenvoranschlag vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Gemeinderat einzureichen, vgl. dazu Merkblatt zur Förderung denkmalpflegerischer Massnahmen und Subventionen und steuerlich

zulässige Abzüge, herausgegeben vom Amt für Kultur, Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen, November 2000.

<sup>3</sup> Die Beitragshöhe wird fallweise bestimmt und zwar unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge des Bundes und des Kantons.

#### **Art. 16 Abgeltung ökologischer Leistungen**

Ökologische Leistungen sowie aufgrund dieser Schutzverordnung entstandene Mindererträge werden gemäss Gesetzgebung abgegolten.

### **4. Vollzug**

#### **Art. 17 Bewilligungspflicht**

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche bauliche Veränderungen (inkl. Renovationen) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und neue Massnahmen zur Veränderung des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebiete bzw. bei den Einzelobjekten;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie eratische Blöcke.

#### **Art. 18 Bewilligung**

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 17 dieser Schutzverordnung sind zu bewilligen, wenn das Schutzobjekt weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzobjekten zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

<sup>3</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)<sup>1</sup>, Kantonsforstamt<sup>2</sup>, Tiefbauamt<sup>3</sup>, Planungsamt<sup>4</sup>), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11). ANJF

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung (sGS 651.1) bzw. Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung (sGS 651.11)

<sup>3</sup> Wasserbaugesetz (sGS 734.11).

<sup>4</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1). ANJF

## **Art. 19 Markierung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

## **Art. 20 Aufsicht und Pflege**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzobjekte sind Sache des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.

## **Art. 21 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup> Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Schnitt, Entfernung des Schnittgutes, usw.) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Säumigen vornehmen zu lassen.

<sup>2</sup> Bei abgehenden Bäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und solchen, welche aufgrund einer Bewilligung beseitigt werden müssen, sind durch standortgerechte Neupflanzungen zu ersetzen. Der Gemeinderat bestimmt mit jeweiligen Grundeigentümern Standort, Art und Umfang der Ersatzpflanzung.

## **Art. 22 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup> Wer gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft. Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen.

<sup>2</sup> Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975.

<sup>3</sup> Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

## **Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Schutzverordnung mit dem Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

<sup>2</sup> Die Schutzverordnung mit dem Schutzplan vom 7. März 1983 wird aufgehoben.

**Genehmigungsvermerke:**

Vom Gemeinderat Benken  
erlassen am:

**31. Mai 2001**  
**6. September 2007** (Änderungen).  
**5. August 2010** (Ergänzung 2010)

Öffentliche Auflage:  
(Fakultatives Referendum)

**14. Juni bis 13. Juli 2001**  
**9. Oktober bis 7. November 2007** (Änderungen)  
**17. August bis 15. September 2010** (Ergänzung 2010)

Vom Baudepartement des  
Kantons St. Gallen genehmigt am:

**15. Juli 2008**  
**15. April 2011** (Ergänzung 2010)



Kuppenschutzgebiet: KU1 Spinnerhof

# Verzeichnis der geschützten Gebiete und Objekte

## 1. Naturschutzgebiete (Quelle: BUWAL und Richtplan SG)

Objekt- Nummer	Bezeichnung	Bewertung	Objekt-Nr. gem. Liste Richtplan	Flurnamen
S1	Flachmoor	national	1830	Schulreservat Benkner Riet (Vorderes Benkner Riet)
<sup>1)</sup> S2	Amphibienlaichgebiet	national	SG365	Teich im Benkner- rietabschnitt (Baggersee Staffelriet)
S3	Auenwald	kommunal		Fleischmannriet (Spett- linth), Langwiden
S4	Feuchtgebiet	kommunal		Seeli im Laich
S6	Wäldchen mit Teich	kommunal		Au
S8	Flachmoor	national	198/199	Hinteres Benknerriet
S11	Amphibienlaichgebiet	national	SG367	Reggplatz, Linthbett Mösli Holzries
<sup>1)</sup> S12	Trockenwiese	regional	805	Linthdamm
<sup>1)</sup> S13	Trockenwiese	regional	806	Linthdamm
<sup>1)</sup> S16	Feuchtgebiet	kommunal		hinter westl. Linthdamm, Staffelriet
<sup>1)</sup> S17	Feuchtgebiet	kommunal		hinter westl. Linthdamm, Rietabschnitt bis Mönchhof
S19	Feuchtgebiet	kommunal		Firma Mahr
S20	Pufferfläche (Trespenwiese)	kommunal		Kessel
S21	Pufferfläche (Auenwald/Magerwiese)	kommunal		Widen / Bahndamm
S22	Auenwald	kommunal		am Steinenbach
<sup>1)</sup> S23	Trockenwiese	kommunal		Verschlag
S25	Pufferfläche (Magerwiese/Streue)	kommunal		Bahngraben, Spitzenwiese

<sup>1)</sup> S2, S12, S13, S16, S17 und S23 befinden sich innerhalb des Perimeter Projekt Hochwasserschutz 2000, Linthwerk. Diese Schutzgebiete sind deshalb im Schutzplan nur noch als Hinweis enthalten, vgl. Schutzplan M. 1:5'000, Plan-Nr. 2016-02, dat. 25.5.2001, rev. 07.05.2010, Art. 1 Abs. 3 sowie Anhang I und Anhang II.

Quelle: Projekt Hochwasserschutz Linth 2000, Technischer Bericht ab Kapitel 9 «Projektbeschrieb Massnahmen Linthkanal», Linthwerk, mit RRB genehmigt am 12. Juni 2007

## 2. Ortsbildschutzgebiet

Inventar Nummer	Objekt
O1	Dorfkern

## 3. Kuppenschutzgebiete

Inventar Nummer	Objekt	Parzellen Nummern
KU 1	Spinnerhof	291, 292, 777
KU 2	Buel	321, 322, 338
KU 3	Rüti/Tschuopis	296

## 4. Kulturobjekte

Objekt-Nummer	Objekt	Parzellen Nummer	Assekuranz Nummer	Kat.
K1	Pfarrkirche St. Peter und Paul	165	580	B
K2	Gemeindesaal, Gemeindehaus, Dorfstrasse 6	135	572	A
K3	Gasthaus Rössli, Dorfstrasse 11	168	570	B
K5	Landgasthof Krone, Dorfstrasse 15	569	564	B
K6	Wohnhaus Ziegler-Steiner, Büchelstrasse 1	173	561	B
K7	Wohnhaus Tiefenauer, Büchelstrasse 3	174	559	B
K8	Wohnhaus Gubser, Dorfstrasse 19	177	553	B
K9	Wohn- und Gewerbehaus, Rietstrasse 1	78	519	B
K10	Schulhaus Räbli	169	567	B
K14	Brunnen im Gsäss	700		B
K15	Bauernwohnhaus Mattli, Mattliweg 3	340	314	B

Objekt- Nummer	Objekt	Parzellen Nummer	Assekuranz Nummer	Kat.
K16	Anlagen Maria Bildstein	366		A
K17	Wallfahrtskapelle Maria Bildstein	366	298	C
K18	Priesterhaus Maria Bildstein	366	296	B
K19	Meinradskapelle im Kastlet	512	1319	A
K20	Kreuzwegstationen Bahnhof – Haslenwald – Maria Bildstein Nummer I bis XIV			A
K21	Kreuzwegstationen Steinenbach – Widen – Haslenwald Nummer: III bis VII			A
K22	Bauernwohnhaus Schnider, Hornen 3	360	155	B
K24	Bauernwohnhaus Henke, Rütistrasse 9	501	171	B
K26	Bauernhaus Kühne, Bachtal	300	255	B
K27	Bauernhaus Eichmann, Bachtal	281	250	B
K28	Wohnhaus Glaus, Fischbachstrasse 17	685	756	B
K29	Altersheim Tschächli, Altersheimstrasse 20	1045	460	B
K31	Gasthaus Sternen, Giessen	262	364/365	B
K32	Historische Militäranlage im Mösli/Mösliflueh			A



Kulturobjekt:  
K32 Historische  
Militäranlage im  
Mösli/Mösliflueh

## 5. Natur- und Landschaftsobjekte

Objekt-Nummer	Bezeichnung	Standort / Flurname
1	Baumhecke	Tagmenwies, (Holdener)
3	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	Chletten
4	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	Ludihof
5	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	südlich vom Grebel
6	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	Grebel
8	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	Spitaleren
9	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	Erlen / Schlucher
11, 12	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	Forstgraben / Staffelriet
18	Hochhecke	Fleischmann
24	Baumreihe	Holzwis / Mösli
30	Ufergehölze	Kessel, entlang Steinenbach
32	Baumreihe	Hinteres Benknerriet / Flössgraben
33	Windschutzallee (im Schutzplan als Hinweis)	5. Gang
38	Niederhecke	Grütt / Hornen
39	Hochhecke	Büsserhof
40	Hochstammhecke	Hof
41	Hochhecke	Rüttenen / Unterhalden
42	Niederhecke	Bluemhalde
43	Hochhecke	Bluemhalde
44	Baumhecke	Brunnhäldli / Ebnet
45	Niederhecke	Rütistrasse / Meinradskapelle
46	Niederhecke	Rütistrasse / Zwüscher
47	Niederhecke	beim Pilgerhaus
48	Hochhecke	Rain
49A	Niederhecke	Lehnen
49B	Hochhecke	Lehnen
50	Nieder-, Hoch-, Baumhecke	Maria Bildstein / Quanten
51	Hochhecke	Miesegg
52	Hochhecke	Miesegg / Haslen
53	Niederhecke	Quanten
54	Hochhecke	Tschuopis / Buchberg
55	Hochhecke	Gehren / Oberrüti
56	Hochhecke	Tschuopis

<b>Objekt- Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Standort / Flurname</b>
57	Hochhecke	Buechberg / Bachtel
58	Niederhecke	Hofwies
59	Niederhecke	Buechberg
60	Nieder-, Hochhecke	Tschuopis
61	Hecke	Tschuopisrank / Bugg
63	Niederhecke	obere Breiten
64	Hecke	Lachnerhalden
65	Hecke	Bühl / Lachnerhalden
66	Hecke	Bühl
67	Hecke	Spinnerhof
68	Hecke	Starrberg / Räbli
69	Hecke	Blatten
70	Hecke	Blatten / Rüti
71	Hecke	Mattli
72	Hecke	Mattli / Rütteli
73	Hecke	Buechberg / Lehnen
74	Hecke	Haslen
75	Hecke	Haslen / Rüti
76	Hecke	Miesegg / Gsäss
78	Hecke	Mattli / Rütteli
79	Hecke	Mülihof
80	Hecke	Lachnerhalde
81	Hecke	Buechberg / Bachtalstrasse
82	Hecke	Bachtal
83	Hecke	Blatten / Mülihof
84	Solitär Hochstamm (Linde)	Spinnerhof / Galliweid
87	Hoch- und Niederhecke	Spitzenwies
88	Hecke	Räbli
90	Hecke	Steinerhof
91	Hecke (Gebüschgruppe)	Looren
92	Hochstammhecke	Leisital / Bödeli
93	Hecke auf Geländestruktur	Rütteli
95	Hecke	Fellital
99	Hecke	Halden

<b>Objekt- Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Standort / Flurname</b>
100	Hecke und Graben	Au
102	Solitär-Hochstamm (Linde)	Ellbogen
117	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Sechserwies
120	Solitär-Hochstamm (Linde)	Bahnhof
123	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Spitzenwies
<sup>1)</sup> 125	Hecke , Hinweis: <sup>1)</sup>	Linthdamm
127	Solitär-Hochstamm (Linde)	Rötli (Steiner Robert)
159	Hecke	Buechen (Gerodur)
181	Solitär-Hochstämme (Linden)	Steinenbachbrücke
189 (a,b,c)	Solitär-Hochstamm (Nussbaum, Eichen)	Rüti / Häseli
190	Hecke	Gehren
191	Hoch-, Niederstammhecke	Gehren
197	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Tschuopis
205	Baumgruppe	Benknerriet / 5. Gang
210	Solitär-Hochstamm (Linde)	Hinteres Benknerriet
229	Hecke	Bachtal / Göggeli
231	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Steinerhof / Chuderwies
232	Hecke	Rütihof
234	Hecke	Rütihof / Ennethof
244	Hecke	Gehren
246	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Buechenriet
247	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Buechenriet
248	Hecke	Gsäss
255	Hecke	Blumhalden / Füriszun
256	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Doggen / Bernhardshof
258	Solitär-Hochstamm (Eiche)	Doggen / Spitaleren
260	Solitär-Hochstamm (Linde)	Doggen / Linthhof
264	Hecke und Magerwiese	Doggen / EWZ

<sup>1)</sup> Die Hecke auf dem Linthdamm (Nr. 125) befindet sich innerhalb des Perimeter Projekt Hochwasserschutz 2000, Linthwerk. Deshalb ist sie im Schutzplan nur noch als Hinweis enthalten, vgl. Schutzplan M. 1:5'000, Plan-Nr. 2016-02, dat. 25.5.2001, rev. 07.05.2010, Art. 1 Abs. 3 sowie Anhang I und Anhang II.

<b>Objekt- Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Standort / Flurname</b>
267	Hecke	Bildstein / Parkplatz
271	Solitär-Hochstämmer, Hecke	Schmitten / Zwüscher
274	Hecke	Gehren
276	Hecke (teilweise unterbrochen)	Hasenweid
277	Hecke	Wittmoos / Erlen
278	Hecke	Au
279	Solitär-Hochstamm (Weide)	Laich
290	Hecke	Schilsrüti / Rüti
291	Hecke	Unterhalden / Gehren
297	2 Hecken	Gsäss / Bildstein
300	Hecke	Gehren
<sup>1)</sup> 301	Windschutzallee <sup>1)</sup>	Linthdamm
310	Hecke	Goggi
315	Solitär-Hochstamm (Linde)	Gsäss / Bildstein
322	Hecke	Ebnet / Rütistrasse
324	Hecke	Goggi
331	Hecke	Mülacker
332	Hecke	Rebhof
333	Hochstamm-Buche	Rüttenen
334	Hochstammhecke	Bugg / Halden
335	Solitär-Hochstamm (Nussbaum)	Bugg
336	Hochstammgruppe (Eichen)	Usserwald / Sumpfuslauf
337	Eratischer Block	Usserwald
338	Eratischer Block	Chappeliwald / Maria Bildstein
339	Eratischer Block	Buggrüti
340	Eratischer Block	Büsserhof
341	Eratischer Block	Büsserhof
342	Eratischer Block	Bachtal

<sup>1)</sup> Die Windschutzallee entlang des Linthdammes (Nr. 301) befindet sich innerhalb des Perimeter Projekt Hochwasserschutz 2000, Linthwerk. Deshalb ist sie im Schutzplan nur noch als Hinweis enthalten, vgl. Schutzplan M. 1:5'000, Plan-Nr. 2016-02, dat. 25.5.2001, rev. 07.05.2010, Art. 1 Abs. 3 sowie Anhang I und Anhang II.

Objekt- Nummer	Bezeichnung	Standort / Flurnamen
343	Eratischer Block	Meinradskapelle
344	Eratischer Block	Oberwald
345	Mispel Standort	Rütihof
346	Erratischer Block	Schulhaus Oberdorf
347	Hecke	Büel
348	Stützmauer Rebbau	Hornen, Parz. 375
349	Wasserfassung	Buchental / Rüttenen Parz. 458
350	Steinbruch	Bachtal / Fischbach
351	Stollen	Oberwald
352	Zwei Stollen (Fledermausquartier)	Chluppen
353	Stollen (Fledermausquartier)	Mösli / Weg zum Auboden
354	Stollen (Fledermausquartier)	Kreuzplatz

## 6. Archäologische Fundstätten

Objekt- Nummer	Bezeichnung	Standort / Flurnamen	Parzellen- Nummer
A1	Grundstück Pfarrkirche St. Peter & Paul	Dorf	165
A2	Wandelburg	Grüt / Breiten	180
A3	Grundstück Maria Bildstein	Schmitten	366
A4	Kastletwald / Meinradskapelle	Leisital	512



Archäologische Fundstätten:  
A2 Wandelburg

## Anhang I

### 1. Absichtserklärung Linthwerk

Das Projekt Hochwasserschutz Linth 2000 (inkl. Landerwerb) ist zusammen mit dem UVB öffentlich aufgelegt worden.

Ein entsprechendes Unterhaltskonzept «Unterhaltskonzept Linth» zum Projekt Hochwasserschutz Linth 2000 wird erst nach dessen Genehmigung durch den Kanton erarbeitet.

### 2. Künftige Entwicklung

Im Rahmen künftiger Sanierungen soll die Intensität der Landnutzung entsprechend den landschaftlichen Gegebenheiten differenziert angepasst werden. Das heisst, gut geeignete Böden sind zu erhalten und zu verbessern, auf schlechten, für die intensive landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Böden sind Extensivierungen anzustreben, vgl. entsprechende Situationsanalysen und Lösungsvorschläge der Projekte Benken Plus und EKL 2003.

## Anhang II

### Plan: Bauliche Massnahmen am Linthkanal:



Quelle: Projekt Hochwasserschutz Linth 2000, Technischer Bericht, Abb. 9.2, S. 139 «Zusammenstellung der Massnahmen am Linthkanal», Linthwerk,

## Anhang III

### **Beschreibung der Gemeinde Benken mit ihrer Bebauung.**

Von Heinz Pantli, ibid Altbau AG, Winterthur

«Überarbeitung des Ortsbildinventars der Gemeinde Benken, 2009»

Die Gemeinde Benken umfasst ein ausgedehntes Gebiet, welches neben dem Ortszentrum auch den Benkner Büchel und das Benkner Riet umfasst. Die Besiedlung des Dorfes begann historisch im Bereich der Kirche, um welche sich der eigentliche Dorfkern von Benken konzipierte. Er zeigt heute neben den Neubauten aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts mehrheitlich Gebäude mit spätbarockem, biedermeierlichem Aussehen (Ende 18. / frühes 19. Jahrhundert). Um diesem Ortsbildschutzgebiet Rechnung zutragen wird empfohlen, bei Renovationen oder Neubauten auf die bestehende kleinteilige Bebauung Rücksicht zu nehmen. Im Bereich des Ortszentrums wurden vor allem Bauten entlang der Dorfstrasse ins Inventar aufgenommen, welche noch ein historisches Aussehen mit typischer regionaler Ausprägung aufweisen. Spezielle Funktionen besitzen die zwei Wirtshäuser Krone und Rössli, sowie die Kirche und das Gemeindehaus.

Ebenfalls zum historischen Siedlungsgebiet vor 1800 gehört der Benkner Büchel, auf welchem Streusiedlungen liegen. Er umfasst einzelne Höfe und kleinere Weiler, welche mehrheitlich der kleinbäuerlichen Landwirtschaft dienten. Zudem wurde hier 1519 der Wallfahrtsort Maria Bildstein gegründet. Die Gebäude, welche in direktem Zusammenhang mit der Volksfrömmigkeit in Benken und Umgebung zusammenhängen, fanden Aufnahme ins Inventar. Als Zeugen der landwirtschaftlichen Streusiedlungen wurde eine Auswahl von Kleinbauernhöfen und wenigen Grosshöfen aufgenommen, welche sich durch ihre Bauweise, ihr Alter, ihren Erhaltungszustand oder ihre Stellung innerhalb eines Ensembles speziell auszeichnen. Als Vertreter der Ökonomiegebäude wurde zudem die Weidscheune der Rütistrasse 11 ins Inventar aber nicht in die Schutzverordnung aufgenommen. Weitere Stallscheunen kamen wegen des meist schlechten Erhaltungszustandes und ihres geringen Aussagewertes nicht für das Inventar in Frage.

Durch den Bau des Linthkanals zwischen 1807 bis 1816 konnte das vormals sumpfige Rietgebiet der Gemeinde trockengelegt und urbar gemacht werden. In der Folge widerfuhr dem Ortsteil Giessen ein Aufschwung, nicht zuletzt auch wegen der Lage am Brückenkopf des neuen Linthübergangs. Im Bereich des Riets befinden sich heute das im Inventar aufgenommene Altersheim «Tschächli» sowie verschiedene moderne Höfe. Mit dem Bau der Eisenbahnlinie Rüti ZH-Rapperswil-Uznach-Sargans entstand der Ortsteil Starrberg nach 1858. Zur frühen Bebauung dieses Ortsteils zählt das Restaurant Eisenbahn.

### **Zeitliche Verteilung der Inventarobjekte**

Es fällt auf, dass die Gemeinde Benken vor allem im Zeitraum zwischen Mitte 18. und Mitte 19. Jahrhundert eine grössere Bautätigkeit aufzuweisen hat, welche sich vor allem im äusseren Erscheinungsbild der zahlreichen Kleinbauernhäusern mit Schindelschirmen sowie im Dorfkern selbst bemerkbar macht. Es ist zu vermuten, dass die Linthkorrektion in das sehr ärmliche Gebiet einen gewissen Aufschwung mitbrachte. Dieser scheint dann aber bald wieder abgeklungen zu sein. Für die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und für die Jahrhundertwende (19./20. Jahrhundert) ist die Zahl der noch existierenden Neubauten gering. Gleiches gilt auch für die 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Eine umfangreiche Bautätigkeit setzt, vor allem im Bereich des Einfamilienwohnhausbaus, erst nach der Mitte des 20. Jahrhunderts ein. Wegen ihrer durchschnittlichen Qualität wurde kein Vertreter ins Inventar aufgenommen.



Gsäss – eine der Streusiedlungen auf dem Benkner Büchel.

# Natur- und Landschafts-Schutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet

Die Gemeinderäte Benken, Kaltbrunn und Uznach erlassen, gestützt auf Art. 98 ff. des Kant. Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) folgende Verordnung:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Die Schutzverordnung hat zum Ziel, den kulturhistorisch interessanten und für die Lintebene typischen Landschaftsausschnitt des Kaltbrunner-Riets zu erhalten. Das naturschützerisch und wissenschaftlich bedeutungsvolle Gebiet soll als Lebensraum einer vielfältigen und teilweise stark gefährdeten Tier- und Pflanzenwelt gesichert und gefördert werden.

### Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:2000 umrandete Gebiet, welches in folgende Gebiete aufgeteilt ist:

#### Naturschutzgebiete

Gebiet A "engeres Schutzgebiet",  
umfasst die beiden Gewässer Entenseeli und Zweierseeli sowie die dem **PN** gehörenden Parzellen des Schutzgebietes **Pro Natura**

Gebiet B "ökologisches Puffergebiet",  
umfasst den für die dauernde Erhaltung des Gebietes A notwendigen Nahbereich und Uebergangflächen mit Nutzungseinschränkungen

#### Landschaftsschutz-Gebiete

Gebiet C "Landwirtschaftliches Kulturland" mit Düngeauflagen

Gebiet D "Landwirtschaftliches Kulturland" ohne Düngeauflagen

Der Schutzverordnungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die Gesetzgebung von Bund und Kanton und die Vorschriften der Baureglemente und der Zonenpläne der Gemeinden Benken, Kaltbrunn und Uznach vorbehalten.

## 2. Schutzbestimmungen

### Art. 4 Bestimmungen für das ganze Plangebiet (Gebiete A - D)

Alle Veränderungen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem Schutzzweck anderweitig zuwiderlaufen, sind untersagt, insbesondere:

- a) das Ausscheiden von Bauzonen
- b) das Errichten neuer Bauten, Anlagen, Werke und Leitungen, **soweit nicht die landwirtschaftlichen Nutzung oder die Nutzung und Pflege des Schutzgebietes diese erfordern.**
- c) die Anlage von Aufforstungen, von intensiv bewirtschafteten und mehrjährigen Spezialkulturen sowie die Ausübung von gewerblichem Gartenbau
- d) das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken ohne Bewilligung
- e) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art
- f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern und Picknicken
- g) das Fahren mit Motorfahrzeugen ausser zu Zwecken der Bewirtschaftung und der Pflege sowie das Reiten abseits befestigter und markierter Wege

### Art. 5 Im Gebiet C gelten zusätzlich zu Artikel 4 folgende Bestimmungen

Aus ökologischen und hydrologischen Gründen sind im Gebiet C untersagt:

- a) Ackerbau
- b) mit Ausnahme von Grossviehmist sämtliche Düngemittel und wachstumsfördernden Stoffe**

### Art. 6 In den Gebieten A und B gelten zusätzlich zu Artikel 4 folgende Bestimmungen

In diesen Gebieten sind zusätzlich untersagt:

- a) das Verlassen der vorhandenen Wege, namentlich das Eindringen in Busch-, Ried- und Schilfbestände sowie ins Wasser
- b) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Einsetzen von Pflanzen, sowie das Entfachen von Feuern
- c) jede Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege; das Laufenlassen von Hunden
- d) jede Ruhestörung durch Lärm und Inbetriebsetzen von Radio-, Musikapparaten oder anderen Freizeitgeräten
- e) Ackerbau und das Ausbringen von Düngemittel Giftstoffen und Pflanzenbehandlungsmittel**

f) Massnahmen, die eine Veränderung der Bodenoberfläche oder des Wasserhaushaltes zur Folge haben, insbesondere Abgrabungen, Auffüllungen, Entwässerungen und Eindeckungen

g) Weidegang und Grünlandnutzung im Gebiet A

**h) Weidegang im Gebiet B, ausgenommen eine Herbstweidung bei trockenem Boden**

Art. 7 Vorbehalte

Zulässig sind:

a) die naturnahe landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Vorschriften (Art. 4, 5 und 6) dieser Verordnung. Im wesentlichen sind dies:

Gebiet D	Wiese, Weide und Ackerbau	(ohne Dünge-Auflagen)
Gebiet C	Wiese, Weide	(mit Dünge-Auflagen)
Gebiet B	Wiese, <b>und Herbstweide</b>	(ohne Düngung und <b>ohne Giftstoffe und Pflanzenbehandlungsmittel</b> )
Gebiet A	Streuenutzung sowie naturschutzgerechte Nutzung oder Pflege der übrigen Pflanzenbestände	

b) die alljährliche Streuernte zwischen 1. September und 1. März. Das Schnittgut ist abzutransportieren

c) die wissenschaftliche Bearbeitung des, Schutzgebietes sowie Unterhalts- und Pflegearbeiten zur Erhaltung der engeren Schutzbereiche und ihrer Pufferzonen

d) die normale Pflege der Baum- und Buschbestände

**e) der Unterhalt bestehender Bauten, Anlagen, Wege und Gewässer unter Berücksichtigung der Schutzziele**

### 3. Vollzug

Art. 8 Bewilligungspflicht

**Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG innerhalb der in Art. 1 SV erwähnten Schutzobjekte ausgedehnt auf:**

- **sämtliche Terrainveränderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes und Wasserbauvorhaben.**
- **die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Alleen, Trockenmauern, Geotope usw.**
- **Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora und ihrer speziellen Lebensräume nach sich ziehen**

**Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 8 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.**

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten. (Art. 98 Abs. 2 BauG)

Art. 9 Schutzgebietskommission

Für die Betreuung und Pflege des Schutzgebietes und zur Ueberwachung der Schutzbestimmungen können die Gemeinderäte eine Schutzgebietskommission einsetzen. Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus Natur- und Landschaftsschutzfachleuten und aus Gemeindevertretern und Grundeigentümern zusammen. Sie beraten die politischen Behörden in Sachfragen und haben Antragsrecht.

Art. 10 Markierung

Die politischen Gemeinden kennzeichnen das Schutzgebiet einheitlich.

#### 4. Schlussbestimmungen

Art. 11 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst wird mit Haft oder Busse bestraft.

Strafbar sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes und nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft. Die bisherige Schutzverordnung vom 14. April 1987 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Benken, 4. SEP. 1997

Kaltbrunn, 27. AUG. 1997

Uznach, 3. SEP. 1997

Oeffentliche Auflage

vom 6. MAI 1998

bis 4. JUNI 1998

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt

St. Gallen, 3. Dez. 1998



Mit Ermächtigung  
Der Leiter des Planungsamtes

P. Jeanneret



# Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet

## Nachtrag 1

Masstab 1:2000

### Legende Festlegungen:



A-D Flächen Entlassung aus Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet (Beanspruchung für Hochwasserschutzprojekt Linth 2000)



Neue Zone A (Ersatz)

Vom Gemeinderat Benken erlassen am: 20. Februar 2007 / 10. Mai 2007

Der Gemeindepräsident:

Roland Tremp

Der Gemeindeschreiber:

Urs Beck

Vom Gemeinderat Uznach erlassen am: 8. November 2006 / 9. Mai 2007

Der Gemeindepräsident:

Erwin Camenisch

Der Gemeindeschreiber:

Franz Widmer

Öffentlich aufgelegt vom 20. März 2007 bis 18. April 2007

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallens genehmigt am: 31. Mai 2007  
Mit Ermächtigung, der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



**Niederer + Pozzi AG**  
Vermessung, Kultur- und Umwelttechnik  
Zürcherstrasse 25  
8730 Uznach  
Tel. 055 / 285 91 80 Fax 055 / 285 91 81  
Email [vermessung@nipo.ch](mailto:vermessung@nipo.ch)

Planerstellung: 8. Mai 2007

Planformat: 297 x 960 mm



**Naturschutzgebiete:**

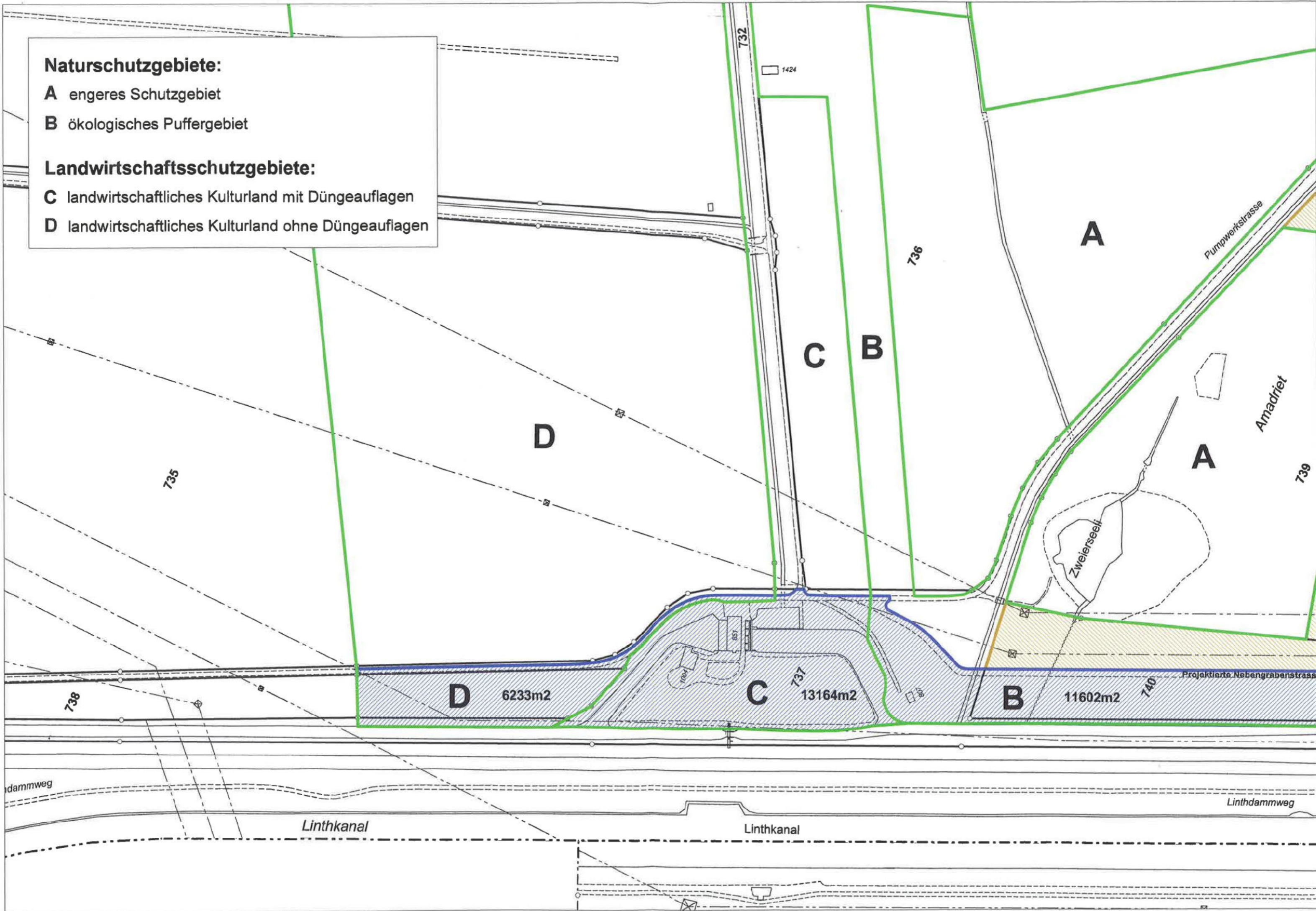
**A** engeres Schutzgebiet

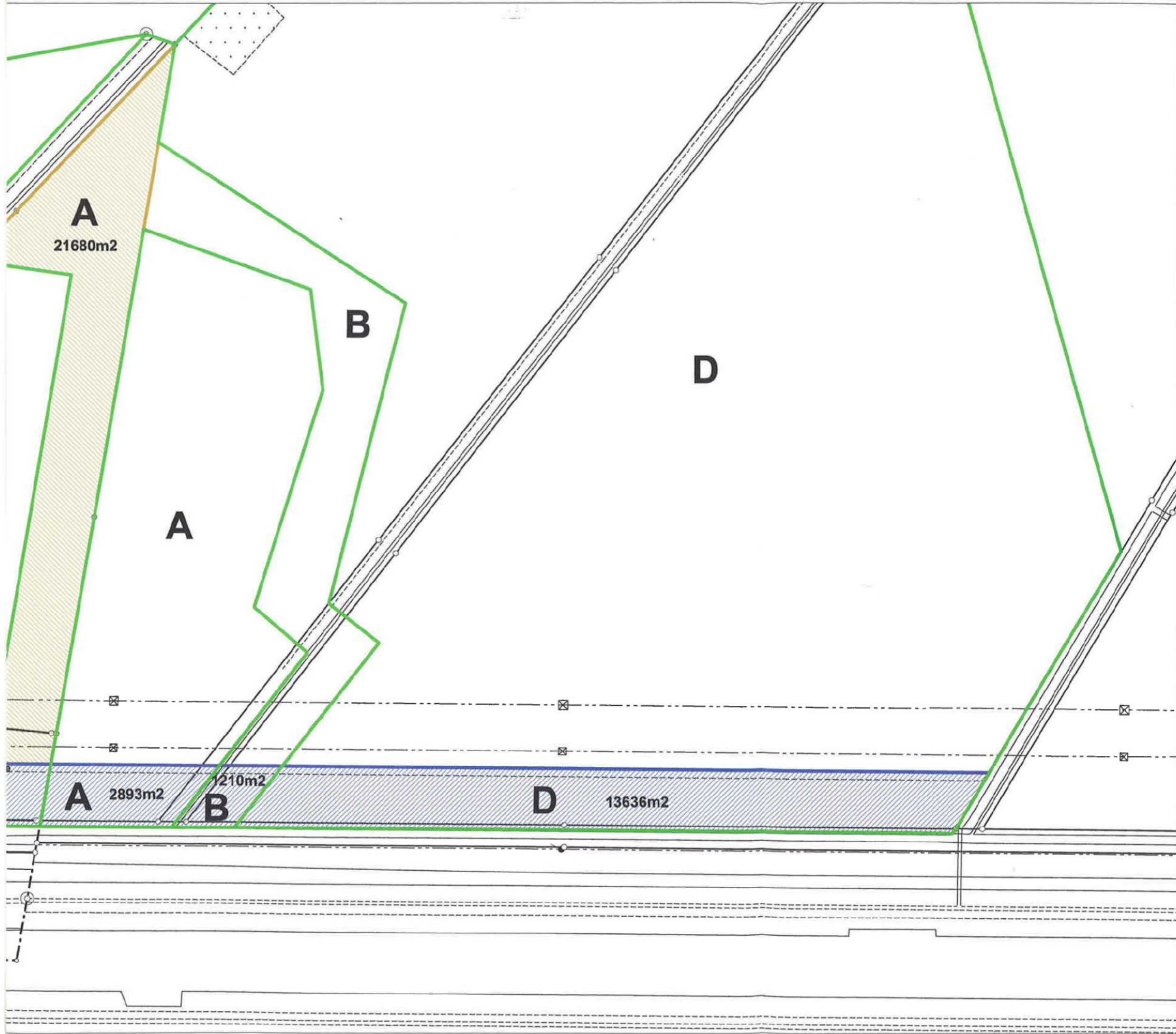
**B** ökologisches Puffergebiet

**Landwirtschaftsschutzgebiete:**

**C** landwirtschaftliches Kulturland mit Düngemaßnahmen

**D** landwirtschaftliches Kulturland ohne Düngemaßnahmen





# Nachtrag 2

Massstab 1:2000

## Legende Festlegungen:



Neue Zone B gemäss Art. 6, Bst. i (neu)



Erweiterung Fläche D (Arrondierung Schutzgebiet)



Abgang Fläche D ( Arrondierung Schutzgebiet)

Der Nachtrag 2 beinhaltet:

Art. 6, Bst. i (neu) Die bestehende Drainagen auf den Vernetzungsflächen dürfen weiterhin unterhalten werden.

Plan (Festlegungen) Neue Zone B, Vernetzungsflächen gemäss Art. 6 Buchstabe i. Die Unterschutzstellung der Vernetzungsflächen tritt erst in Rechtskraft, wenn die Bauarbeiten für das Projekt "Hochwasserschutz Linth 2000" im Gebiet Grynau-Giessen abgeschlossen sind, jedoch frühestens per 1. Januar 2012.

Vom Gemeinderat Benken erlassen am 20. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:

Roland Tremp



Der Gemeindeschreiber:

Urs Beck

Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 18. Juli 2007

Der Gemeindepräsident:

Erwin Camenisch



Der Gemeindeschreiber: - Stv.

Franz Widmer Britta Wiegand

Vom Gemeinderat Kaltbrunn erlassen am 4. Juli 2007

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer



Die Gemeindeschreiberin:

Patricia Fischer

Öffentlich aufgelegt vom - 9. Okt. 2007 bis - 7. Nov. 2007

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallens genehmigt am: 14. Jan. 2009

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:



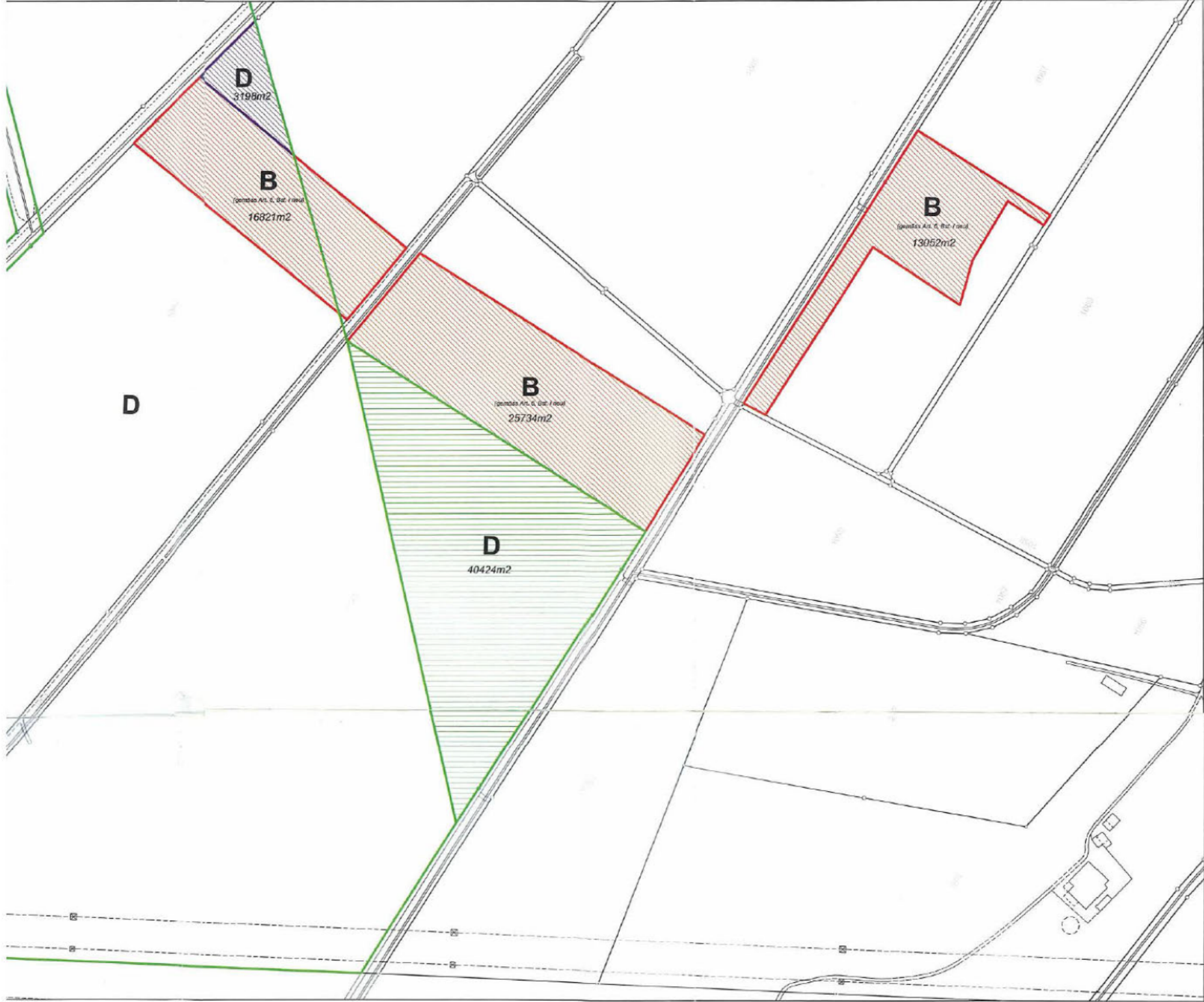
**Niederer + Pozzi AG**

Vermessung, Kultur- und Umwelttechnik  
Zürcherstrasse 25  
8730 Uznach  
Tel. 055 / 285 91 80 Fax 055 / 285 91 81  
Email vermessung@nipo.ch

Planerstellung: 12. Sept. 2007

Planformat: 415 x 840 mm





# Nachtrag 3

Masstab 1:2000

## Legende Festlegungen:



Neue Zone A "engeres Schutzgebiet"



Neue Zone B "ökologisches Puffergebiet"

Der Nachtrag 3 beinhaltet:

Art. 6, Bst. i (neu) Die bestehende Drainagen auf den Vernetzungsflächen dürfen weiterhin unterhalten werden.

Plan (Festlegungen) Neue Zonen A + B, Vernetzungsflächen. Die Unterschutzstellung der Vernetzungsflächen tritt erst am 1. März 2013 in Rechtskraft.

Vom Gemeinderat Benken erlassen am 9. APR. 2008

Der Gemeindepräsident:

Roland Tresp

Der Ratsschreiber:

Urs Beck



Vom Gemeinderat Uznach erlassen am 9. APR. 2008

Der Gemeindepräsident:

Erwin Camenisch

Der Ratsschreiber:

Franz Widmer



Vom Gemeinderat Kaltbrunn erlassen am 27. MRZ. 2008

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer

Die Ratsschreiberin:

Patricia Fischer



Öffentlich aufgelegt vom 21. MAI 2008 bis 19. JUNI 2008

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallens genehmigt am: 14. Jan. 2009

Mit Ermächtigung,  
der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:



**Naturschutzgebiete:**

- A** engeres Schutzgebiet
- B** ökologisches Puffergebiet

**Landwirtschaftsschutzgebiete:**

- C** landwirtschaftliches Kulturland mit Düngauflagen
- D** landwirtschaftliches Kulturland ohne Düngauflagen

